



Kanton Schwyz
Gemeinde Ingenbohl

Genehmigungsexemplar

REGLEMENT ZUM TEILZONENPLAN (TZP) HOPFRÄBEN

30 Tage öffentlich aufgelegt vom 18. Mai 2012 bis 18. Juni 2012.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 14. April 2014.
An der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2014 angenommen.

Der Gemeindepräsident



Der Gemeindeschreiber



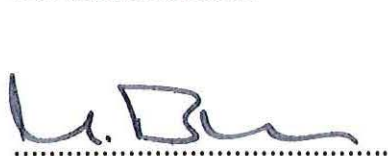
Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1100 / 2014 genehmigt
am 21.10.2014



Der Landammann



Der Staatsschreiber



381-11
3. Juni 2014



Büro für Raumplanung AG

Remund + Kuster

Churerstrasse 47 ■ Tel 055 415 00 15
Postfach 147 ■ info@rkplaner.ch
8808 Pfäffikon SZ ■ www.rkplaner.ch

REGLEMENT ZUM TEILZONENPLAN HOPFRÄBEN

vom 14. April 2014

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf § 20 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Dieses Reglement gilt für das im Teilzonenplan Hopfräben abgegrenzte Gebiet. Es bestimmt die innerhalb des Teilzonenplans zulässige Nutzung und legt die anzustrebende Entwicklung fest.

² Die Hopfräben soll als naturnahes Erholungsgebiet erhalten, gefördert und gepflegt werden. Bei der Nutzung ist auf das benachbarte kantonale Naturschutzgebiet Rücksicht zu nehmen. Der Bestand des Nauenhafens und des Umschlagplatzes Rotzli ist im Rahmen der nachstehenden Nutzungsvorschriften gewährleistet.

³ Das Landschaftsbild soll in seiner Eigenart bewahrt bleiben. Der öffentliche Seezugang ist zu fördern.

⁴ Der Plan M 1:500 von Graber Allemann, Landschaftsarchitektur GmbH, 8808 Pfäffikon, dat. 14.02.2011, rev. 25.4.2013, gilt als Richtprojekt.

Art. 2 Zoneneinteilung

¹ Das Planungsgebiet wird in folgende Zonen unterteilt:

- Zone 1: Campingplatz Hopfräben
- Zone 2: Nauenhafen und Umschlagplatz
- Zone 3: Erholungszone
- Zone 4: Wasserzone

² Die Zonen 1 und 2 sind Bauzonen im Sinne von Art. 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700).

Art. 3 Zone 1: Camping

¹ Die Zone 1 ist für den Betrieb eines öffentlichen Campings bestimmt. Dieser bedarf, zusätzlich zu den nach übrigen Recht erforderlichen Bewilligungen, einer Betriebsbewilligung des Gemeinderates. Die Betriebsbewilligung kann, zwecks Einhaltung der Zonenvorschriften, mit Auflagen verbunden werden.

² Für die geplante Erneuerung und Erweiterung sowie für den Betrieb des Campings sind folgende Vorgaben zu erfüllen:

- a) Nutzungskonzept mit Ausscheidung von Saison- und Passantenplätzen, Erschliessungsflächen und Infrastrukturanlagen. Die Fläche der Saisonplätze ist auf max. 4'000 m² begrenzt, wobei für die einzelnen Standplätze eine Richtgrösse von max. 140 m² gilt;
- b) gute Einordnung des Campings in die Landschaft (Sichtschutz, Bepflanzungen);
- c) Durchgrünung mit standortheimischer Bepflanzung. Gegenüber dem benachbarten kantonalen Naturschutzgebiet ist als Sichtschutz und im Interesse einer ökologischen Gebietsaufwertung eine Hecke zu setzen.

³ Der Bezirksrat Schwyz erlässt für den Campingplatz ein Betriebsreglement und eine Platzordnung. Zwingende Bestandteile des Betriebsreglementes bilden:

- Festlegung der saisonalen Betriebszeiten; ein Ganzjahresbetrieb ist nicht gestattet;
- Regelung der Winterlagerung von Wohnwagen, Mobilhomes und dgl.;
- Verbot von Fahrnisbauten (Baracken, Hütten, Container und dgl.); auf den Saisonplätzen sind nur verkehrstaugliche Fahrzeuge zugelassen;
- Verbot von baulichen Veränderungen der Standplätze durch die Mieter;
- Verbot von eigenen Massivunterbauten unter Wohnwagen und Vorzelt;
- Warn-, Alarm- und Evakuationskonzept;
- Sanktionen bei Zuwiderhandlung gegen das Betriebsreglement.

Erlass und Änderungen des Betriebsreglementes sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

⁴ Für diese Zone gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III

Art. 4 Zone 2: Nauenhafen und Umschlagplatz

¹ Die Zone 2 bezweckt den Betrieb eines Nauenhafens mit Umschlagplatz.

² Der Bezirksrat regelt die Benützung des Nauenhafens und des Umschlagplatzes in einem der Zustimmung des Gemeinderates unterliegendem Betriebsreglement. Dieses gewährleistet die Mitbenützung der Anlagen durch Drittberechtigte sowie nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit den Schutz der benachbarten Wohnzone Bristenstrasse und der Erholungszone vor übermässigen Immissionen. Soweit bauliche Massnahmen erforderlich sind, setzt das Betriebsreglement Fristen. Zwingend erforderlich ist der Bau einer ca. 25 m langen Lärmschutzmauer entlang der Muota.

Art. 5 Zone 3: Erholungszone

¹ Die Erholungszone bezweckt die Verbesserung des öffentlichen Seezuganges und die Aufwertung des bestehenden Zustandes im Sinne einer naturnahen Erholungsnutzung. Sie ist frei begehbar. Die freie Begehung kann durch den Gemeinderat bei besonderen Ereignissen oder zu Unterhaltungszwecken zeitlich eingeschränkt werden.

² Anlagen, die dem Zonenzweck dienen, wie insbesondere Feuerstellen, Spiel-, Sitz- und Badegelegenheiten sind gestattet.

³ Das Baden ist auf eigenes Risiko gestattet.

⁴ Bei Sachbeschädigungen und Ruhestörungen können Personen von der vom Gemeinderat eingesetzten Aufsicht weggewiesen werden.

Art. 6 Zone 4: Wasserzone

¹ Die Wasserzone bezweckt die Erhaltung der natürlichen Flachwasserbereiche.

² In dieser Zone ist das Ankern verboten. Von diesem Verbot sind die Berufsfischerei, die Seepolizei, die Fischereiaufsicht, das Schiffsinspektorat und der Seerettungsdienst ausgenommen.

³ Die für eine langfristige Gewährleistung der Hochwassersicherheit und der Schifffahrt notwendigen Baggerungen sind erlaubt.

Art. 7 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Auf den Fuss- und Wanderwegen gilt ein Reit- sowie ein Fahrverbot für Fahrzeuge aller Art. Davon ausgenommen sind Fahrten im Rahmen der zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung sowie zu Unterhalts- und Pflegezwecken. Hunde sind im gesamten Gebiet des Teilzonenplans an der Leine zu führen.

² An der im Teilzonenplan vorgesehenen Stelle ist der Bau einer Brücke für den Langsamverkehr gestattet.

Art. 8 Vollzug

Der Vollzug obliegt dem Gemeinderat. Er gewährleistet dabei die vorstehenden Befugnisse des Bezirksrates Schwyz für die Campingzone sowie den Nauenhafen und den Umschlagplatz.

Art. 9 Strafbestimmungen

Mit Busse wird bestraft, wer widerrechtlich die in Art. 6 und 7 erlassenen Verbote missachtet. Die Strafbestimmungen von § 92 Planungs- und Baugesetz bleiben vorbehalten.

Art. 10 Übergangsbestimmungen

Die Erweiterung des Campings kann erst bewilligt und realisiert werden, wenn die zonengemässe Redimensionierung des Campingplatzes mit Umgestaltung zu einer neuen Spiel- und Liegefläche, inkl. Lärm- und Sichtschutz gegenüber dem Umschlagplatz, unter Beachtung der Konzeptstudie M 1:1'000 von Graber Allemann, Landschaftsarchitektur GmbH, 8808 Pfäffikon, dat. 14.02.2011, rev. 01.05.2012, sichergestellt sind.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung Ingenbohl und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Der genaue Zeitpunkt wird durch den Gemeinderat bestimmt und im Amtsblatt publiziert.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird die Verordnung zum Schutz der Hopfräben vom 23. September 1990 aufgehoben.

An der Urnenabstimmung angenommen am: 18. Mai 2014

Vom Regierungsrat genehmigt am: (RRB Nr.)